

Weisthum des Dorfes Heerdt.

Mitgetheilt von C. F. Strauven.

Das auf der linken Rheinseite unweit Düsseldorf gelegene Dorf Heerdt bildete unter Kurkölnischer Herrschaft mit den Dorfschaften Brück, Ober- und Nieder-Cassel ein zu dem Amte Linn gehöriges Kirchspiel, das urkundlich ¹⁾ schon 1298 erwähnt wird. Die nachstehende Weideordnung dieses Dorfes, welche sich als ein altes Weisthum jüngerer Fassung darstellt, ist dem Tagebuche des Heerdter Kirchspiels-Vorstehers Wilhelm Reinerts († um 1760), eines Vorfahren der noch jetzt dort wohnenden Familie Reinartz, entnommen. Wie man sieht, werden in dem Weisthume sämtliche Strafen in Bier bestimmt. Wir geben dasselbe genau nach der erwähnten abschriftlichen Aufzeichnung wieder; nur bezüglich der Interpunction erfolgt einige Nachhülfe.

Anno 1720 den 3ten tag May seynd die Nachbahren des Dorffs Heerdt, Ampts Linn, Zusammen getretten und einhellig Verabgeredet, Bejaget und Beschlossen, daß sie die alte conditiones und Dorffs Statuta in ihrem gebrauch und Manier unverbrüchlich unterhalten wolle.

1^{mo}.

Sollen keine schaaff biß St. Bartholomaei in die rogggen Stoppelen gehen; es sey dan, daß die pflüg in selbigen gesetzt und solche umgebawet werden, auff straff einer halber ahmen Biers, so oft darwieder gelebet wird.

2^{do}.

So oft die Herde schaaff Vor St. Andreae und nach St. Peter

1) Lacomblet, Urfundenbuch II S. 594.

Stuhlfeyr auff die Weiden gefunden werden, solle ebenfals Zur Straff geben ein halb ahme Biers.

3tio.

Weilen die Nachbahren des Herder Dorffs die Kuhweidt Jährligs für gelt annehmen müssen, dahero beschloffen und Confirmirt worden, daß der Jeniger, welche seine Kuh oder Kindt, eine oder mehr, auff den wegh leiten thut ahm feil, derselbiger soll für Jede Kuh Zur straff abstattan Vier Maassen Bier.

4to.

Wan einer solte so frech seyn, welcher seine Kuh Von der ahngenehmerer weiden abhalten und dieselbe mit hohlen und Blüden Von andere ländereyen außfudern wolle, der solle Zu straff geben 25 Maß Bier.

5to.

Solle ein Jeder Von seinem Fercken, wan solches nach 12 uhren Nachmittags im schaden gefunden wird, Von Jeglichem fercken 2 Maßen Bier für straff bezahlen.

6to.

Wan ein oder mehr fercken des Abendts ein stundt nach der eintrieb würde gefunden werden, solle Zu straff Vom eigenthümer für Jedes fercken 2 maßen Bier bezahlt werden.

7tmo.

Wan aber einer gefunden würde, welcher ein oder mehr fercken (welche für fasel¹⁾ bey den hirtten seynd getrieben worden) fett macht, umb zu schlachten oder zu Verkaufen, derselbiger soll ohnwidersprechlich dem hirtten den lohn zu geben und denselbigen beyzufüttern verbunden seyn.

Es soll ein Jeder, wan er keine fercken im stall, verbunden seyn, den fercken hirtten auff die andere Kehr zu füttern.²⁾

8vo.

So ein ganß im schaden gefunden, soll von derselbige oder, wan mehr, von Jede 2 maßen Bier gegeben werden Zur straff.

1) Vassel, phasel stin. der Fortpflanzung dienendes männliches Vieh. S. Wackernagel, Allg. Handwörterb. S. 324.

2) Dieser letzte Satz ist nachträglich von der nämlichen Hand nach dem 10. Puncte eingeschaltet, gehört aber ohne Zweifel an diese Stelle.

9^{no}.

Wan der Hirt des Mittags oder abends die nachbahren Zusammen bläst, soll ein Jeder, so im Dorff ist, bey die Versammlung ahn der linden ¹⁾ erscheinen unter straff 2 quart biers.

10^{mo}.

So einer, dem sein Viehe geschüttet ²⁾ wird, mit scheltworten gegen die schützmeisters auffahren thut, soll zur straff geben 10 quart Biers.

Dieses ist von den nachbahren des Dorffs Herdt einhellig beschloffen und unverbrüchlich zu halten versprochen worden; dahero sie dan, umb diese Ordnung fest- und Steet zu unterhalten, daß loß gezogen, daß Bier schützmeister, welches auch alle Jahr geschehen soll, über diese Borg^{te} articulu und puncten macht haben sollen, denen hiegegen handelenden nach beschriebener ordnung Zu straffen. Wan ein oder mehr von den nachbahren mitgeruffen werden, solle der- oder dieselben unter straff 2 quart Biers, von Jedem zu geben, unverweigerlich mit Zu gehen Verbunden seyn. Urkund dieses haben wir solches wollwissentlich mit unser Eigenhändige unterschrifft und die Schreibensöhnerfahne mit unsere merckzeichen Bestattiget und Confirmirt. Herdt Im Jahr und tag, alß oben.

(Unterschriften fehlen.)

Die Schützmeister scheinen für ihre Mühewaltung eine jährliche Vergütung von 7 Schilling erhalten zu haben; wenigstens erscheint diese Summe unter der Bezeichnung „Schützenführergeld“ während der Jahre 1724 bis 1737 in der Kirchspiels-Rechnung.

Außerdem enthält das Tagebuch des Wilhelm Reinerts über die Schützmeister noch folgende Notizen:

1728 ahm 5ten May haben die nachbahren Dorffs Herdt

1) Ein sehr alter Lindenbaum stand in Herdt noch bis vor etwa 40 Jahren auf dem kleinen Plage vor dem Bürgermeister-Amte.

2) Schütten hier=pfänden, Vieh, das auf fremdem Grundstücke Schaden angerichtet, pfändend zurückbehalten (Schüttegeld, Schütz, Schützmeister). In dieser Bedeutung kommt das Wort mehrfach im Niederdeutschen, u. A. 1754 im Kurköln-Dsnabrückischen Amte Fürstenau vor. S. Mäfer, Patr. Phantasien III S. 225 ff. Desselben Stammes scheint auch der im Jülich-Bergischen Landrechte vorkommende Ausdruck „Beschüdden“ (Retractrecht) zu sein.

beyeinander getretten und neue schützmeister erwählt. Daß loß ist gefallen auff Wilhelm scheurman, Tilman Büscher, Georg Simons und Johan Alberts.

1729 den 11ten ¹⁾ seynd durchs loß zu schützenmeistern gefallen Wilhelm Reinerts, Albert Mündcs, Georg Friedrich Hermkes, Balthasar am Busch.

1) Monatsangabe fehlt; wahrscheinlich ist „May“ zu ergänzen.

